

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen des planrechtlichen Verfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011 L 109
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück
Baugrundstück: Gemeinde Wallenhorst im Landkreis Osnabrück,
Landesstraße L 109
Gemarkung: Hollage

L 109 – Neubau eines Radweges an der Landesstraße L 109 auf dem Gebiet der Gemeinde Wallenhorst im Landkreis Osnabrück. Die Baustrecke beginnt an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen, Abschnitt 10, Station 0,043 und endet auf der Höhe der Einmündung Dörnter Weg, Abschnitt 10, Station 0,783.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar auf die Schutzgüter Wasser und Boden möglich. Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet „Hase-Eversburg/Mittellandkanal.“ Zudem befindet sich das Plangebiet in den Landschaftsschutzgebieten „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ sowie im „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Im Plangebiet befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Durch das Vorhaben ist ein nennenswertes Abfallaufkommen nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ beeinträchtigt. Der Planungsraum ist durch die vorhandene Landesstraße bereits erheblich vorbelastet, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser:

Negative Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser denkbar. Bei Einhaltung der allgemeinen bekannten Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen während der Bauarbeiten, sind keine negativen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Auch sind auf die oberirdischen Gewässer keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine maßgeblichen Eingriffe in die ökologische Funktion der Gewässer verbunden und die ordnungsgemäße Entwässerung ist weiterhin gegeben. Folglich sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich.

Schutzgut Boden:

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch das Vorhaben eine Fläche von rund 1.1 ha in Anspruch genommen wird. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da es sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben handelt, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens durch die bestehende Straße zu erwarten ist. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist durch die Anwendung der DIN 19639

sowie über die DIN 18915 und über die DIN 19731 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter:

Die Baudenkmale liegen an der gegenüberliegenden Straßenseite, wo das Vorhaben geplant ist. Da es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der Denkmaleigenschaft kommt, sind die Auswirkungen unerheblich.

Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet befindet sich im Überschwemmungsgebiet „Hase-Eversburg/Mittellandkanal“. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet als sehr gering zu bezeichnen ist und der Abfluss im Hochwasserfall nicht relevant beeinflusst wird.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Im Plangebiet liegen nach § 29 BNatSchG geschützte Baumreihen, Hecken sowie Feldgehölze. Es sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen oder Beseitigungen von den geschützten Landschaftsbestandteilen geplant. Somit sind negative Auswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete:

Zudem befindet sich das Plangebiet in den Landschaftsschutzgebieten „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ sowie im „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Die Schutzziele der Gebiete werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.11.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Der Landrat
i. A. Uçkan